



Vernehmlassungsergebnis KR-Nr. 278/2011; Einzelinitiative betreffend Aufhebung des Tanz-, Kultur- und Sportverbots an sogenannten hohen Feiertagen

Vernehmlassungsteilnehmende

Für die zur Vernehmlassung Eingeladenen vgl. Adressatenliste. Insgesamt gingen 23 Stellungnahmen ein.

Zusammenfassung Vernehmlassungsergebnis

A. Argumente, welche für die Einzelinitiative vorgebracht wurden

Der Arbeitnehmerschutz bleibe weiterhin gewährleistet

Es wurde argumentiert, dass die Initiative aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes keine Konsequenzen mit sich bringe. Die Gleichstellung mit den Sonntagen bleibe beibehalten. Das Bundesrecht gewährleiste ein genügendes Schutzniveau und der Kanton solle auf weitere, über das Arbeitsrecht hinaus gehende Einschränkungen verzichten. Die EI würde das an öffentlichen Ruhetagen geltende grundsätzliche Verbot der Sonntagsarbeit nicht aufheben. Eine direkte Folge wäre jedoch, dass Anlässe gemäss § 3 lit. a - f RLG neu an allen öffentlichen Ruhetagen stattfinden könnten, soweit sie nicht geeignet wären, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich zu stören (§ 2 RLG e contrario). Eine weitere Folge wäre zudem, dass an diesen Anlässen Arbeitnehmende zum Einsatz kommen könnten - im Rahmen von ArGV 2 ohne Bewilligung, im Rahmen von Art. 19 ArG mit Bewilligung. Im Ergebnis wäre der Arbeitnehmerschutz weiterhin gewährleistet und der Spielraum der Arbeitgeber gleichzeitig grösser. Den betroffenen Arbeitnehmern sei es zudem wohl gleichgültig, ob sie ihre Arbeit drinnen oder draussen verrichten würden (drinnen dürften sie ja bereits heute beschäftigt werden). Auch würden die Betroffenen eine Änderung in gewissen Fällen wohl sogar begrüssen. Zudem gäbe es Anlässe, welche niemanden stören würden, deren Einnahmen wohltätigen Institutionen zu Gute kämen und/oder die gut für den Tourismus seien.

Die Einzelinitiative erlaube mehr Flexibilität hinsichtlich der Festlegung der vier Sonntagsverkäufe pro Jahr

Es wurde vorgebracht, die Einzelinitiative werde bei Annahme auch eine Änderung von § 5 Abs. 3 RLG nötig machen (Streichung der Passage: An hohen Feiertagen), welche dazu führen würde, dass den Gemeinden eine grössere Flexibilität hinsichtlich der Festlegung der vier Sonntagsverkäufe pro Jahr zustünde; nach geltendem Recht dürften die Gemeinden die vier Verkaufssonntage nämlich an öffentlichen Ruhetagen *ausgenommen die hohen Feiertage* festsetzen.

Das Ruhebedürfnis werde weiterhin berücksichtigt

Dem Ruhebedürfnis und dem Charakter der Feiertage würden aufgrund der Einschränkung in § 2 RLG sowie der Polizeivorschriften auch dann Rechnung getragen, wenn die in der Einzelinitiative verlangten Streichungen im Gesetz ausgeführt würden.

Die beantragten Streichungen stellten eine administrative Entlastung dar

Es wurde geltend gemacht, die beantragten Streichungen würden einer administrativen Entlastung gleichkommen, insb. für den Gastro- und Kulturbereich.

Das RLG sei nicht mehr zeitgemäss, die beanstandeten Regelungen unnötig



Von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden wurde vorgebracht, die beanstandeten Regelungen im RLG seien nicht mehr zeitgemäss und auch unnötig. Die Aufzählung der öffentlichen Ruhetage in § 1 sowie die Regelung von § 2 seien ausreichend. Durch die Umsetzung der in der EI vorgeschlagenen Änderungen würden für Vereine und andere Veranstaltende nicht mehr nachvollziehbare Beschränkungen wegfallen. Es blieben aber die Feiertage wie Sonntage als Ruhetage erhalten und auch an der Möglichkeit der Gemeinden, Veranstaltungen einzuschränken, würde sich nichts ändern. Es müssten aber nicht mehr Verbote für Veranstaltung ausgesprochen werden, gegen deren Durchführung gar niemand etwas einzuwenden habe.

Die Einzelinitiative beseitige die Ungleichbehandlung von Indoor- und Outdoorsportarten
Das geltende Gesetz unterscheide zwischen Indoor- und Outdoor-Sportarten. An den sogenannten hohen Feiertagen könnten Sportveranstaltungen im Freien nur mit Spezialbewilligung durchgeführt werden. Es gäbe unzählige, für die Bevölkerung, deren Zusammenhalt und Freude sehr wertvolle Breitensportanlässe: Jugendriegentage, Grümpelturniere, Reitsportveranstaltungen, Regatten usw. Unter dem Motto „Das eine tun und das andere nicht lassen“ sollten künftig an sogenannten hohen Feiertagen sowohl die kirchlichen Feiern, aber auch Sportveranstaltungen stattfinden können. Die Streichung der hohen Feiertage rütele nicht an den gesetzlichen Feiertagen und deren arbeitsrechtlicher Gleichstellung mit den Sonntagen. Vereinssportveranstaltungen seien zudem nicht dem Arbeitsrecht unterstellt, da sie von Freiwilligen durchgeführt würden. Durch die Initiative könne somit die Ungleichbehandlung von Indoor- und Outdoorsportarten beseitigt und das Ehrenamt von unnötigen Bewilligungsverfahren entlastet werden.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand der Gemeinden würde sich in Grenzen halten
Der zusätzliche Verwaltungsaufwand der Gemeinden bei der Beurteilung, ob sich ein Anlass mit § 2 RLG vereinbaren lasse, sei nicht allzu gross bzw. akzeptabel, da es sich lediglich um fünf Tage handle.

Die heutige Regelung sei aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht haltbar
Die Regelung sei verfassungsrechtlich nicht haltbar, insb. im Hinblick auf die persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kunstfreiheit, Versammlungsfreiheit, Wirtschaftsfreiheit, das Prinzip der Rechtsgleichheit sowie das Willkürverbot. Das öffentliche Interesse an einer Einschränkung dieser Grundrechte sei zweifelhaft. Der Staat habe in Fragen der Religion grundsätzlich neutral zu sein, insbesondere die Identifikation mit einem bestimmten Glauben sei nicht zulässig. Die Anrufung von Tradition und Kulturkreis vermöge kein öffentliches Interesse zu rechtfertigen.
Ruhbedürfnis, Entschleunigung und Arbeitnehmerschutz seien säkulare Interessen und es sei absurd, eine religiös motivierte Regelung durch säkulare Interessen rechtfertigen zu wollen. Wollte man an den hohen Feiertagen festhalten, müssten konsequenterweise auch die hohen Feiertage anderer anerkannter Religionen berücksichtigt werden. Aus praktischen Erwägungen sei aber die Abschaffung der Privilegierung der christlichen Feiertage der gangbarere Weg.

B. Argumente, welche gegen die Einzelinitiative vorgebracht wurden

Die heutige Regelung sei klar, vollzugstauglich, moderat und mehrheitsfähig
Es wurde vorgebracht, die heutige Regelung sei eine klare, vollzugstaugliche, moderate und mehrheitsfähige Lösung, an der nicht ohne Grund gerüttelt werden solle. Heute werde beiden Gruppen - d.h. denjenigen, denen die hohen Feiertage viel bedeuteten, und denjenigen, denen die hohen Feiertage wenig bedeuteten - angemessen Rechnung getragen. Private Veranstaltungen seien in geschlossenen Räumen möglich. Die Gemeinden hätten gestützt auf § 3 Abs. 2 RLG genügend Spielraum bei der Bewilligung von Ausnahmen. Traditionelle Anlässe könnten gebührend berücksichtigt werden, die Gemeindeautonomie bleibe gewahrt. Das Anliegen der Einzelinitiative verfolge somit ein Interesse, dessen Rückhalt in der Gesellschaft und dessen Praxisrelevanz gering sein dürften.



Die Begründung der EI sei in sich nicht schlüssig

Bei den hohen Feiertagen handle es sich um eine Konkretisierung der öffentlichen Ruhetage bzw. von § 2 RLG, der durch die EI im Grundsatz nicht angezweifelt werde. Angezweifelt werde hingegen die Schutzwürdigkeit der hohen Feiertage in einer säkularen Gesellschaft. Die Einwände dagegen hielten sich jedoch in Grenzen; die im Initiativtext erwähnte Studie zeige auch, dass sich religiöse Praktiken in erheblichem Ausmass vervielfältigten. Dass dadurch die Bedeutung des Feiertages an sich geschmälert werde, sei jedoch nicht belegt. Bei der Argumentation, dass nur eine Minderheit an kultischen Anlässen teilnehme, müsste auch die Abschaffung anderer Feiertage zur Disposition stehen.

Die gesellschaftlichen Konsequenzen, insb. auch die Konsequenzen für Arbeitnehmende, seien abzulehnen

Die EI würde bei Annahme auch eine Änderung von § 5 Abs. 3 RLG nötig machen (Streichung der Passage: An hohen Feiertagen). Die Gemeinden könnten dann neu den Läden das Offenhalten an vier Sonntagen im Jahr inkl. der heutigen hohen Feiertage bewilligen, was deren Kommerzialisierung fördern würde und aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes abzulehnen sei.

Zudem basiere die westliche Kultur wesentlich auf dem Rhythmus von Arbeit und Ruhe, wie er aus der jüdisch-christlichen Tradition hervorgegangen sei. Angesichts der beschleunigten Zeit und dem Anspruch der absoluten Verfügbarkeit des Einzelnen sei die soziale und gesundheitliche Wichtigkeit von kollektiven Ruhetagen unvermindert. Diese seien daher nicht nur immer noch zeitgemäss, sondern enorm wichtig, bspw. im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, den sozialen Zusammenhalt, die Erholung und nicht zuletzt auch die gemeinschaftliche Freiwilligenarbeit. Es sei ein aktuelles Missverständnis, Freiheit ausschliesslich mit der Abschaffung von Regeln gleichzusetzen. Eine individuelle Freiheit ohne Verantwortung für das Gemeinwohl könne es nicht geben.

Die Umsetzung der EI werde zu Rechtsunsicherheit führen

Einige Vernehmlassungsteilnehmende argumentierten, die in der EI verlangten Streichungen würden zu Rechtsunsicherheiten führen: Folge seien bspw. bei den Gemeinden vermehrte Diskussionen und Auseinandersetzungen darüber, welche Anlässe bspw. an Ostern bewilligungsfähig seien und welche nicht. Im Gegensatz zum heutigen klaren Katalog müsste je nach Grösse, Ort etc. der Veranstaltung entschieden werden, ob durch den jeweiligen Anlass die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich gestört werde oder nicht (§ 2 RLG). Zudem entstünden ohne die klare Bezeichnung der hohen Feiertage auch weitere Rechtsunsicherheiten, bspw. mit Blick auf andere Erlasse zur Regelung der Arbeitszeiten (bspw. bei Personalstatuten).

Die verlangte Regelung werde zu Mehrkosten bei den Sicherheitsaufwendungen führen

Zusätzlich bewilligte Veranstaltungen würden zu Mehrkosten bei Sicherheitsaufwendungen führen. Dies sei vielleicht nicht der Fall bei den im Titel der Initiative genannten Tanz- und Kulturveranstaltungen, dafür aber bei Veranstaltungen, welche ein gewisses Gewaltpotential beinhalten würden oder mit Lärmimmissionen verbunden seien - insbesondere bei Fussball- oder Eishockeyspielen sowie bei Demonstrationen.

Die heutige Regelung entspreche der christlichen Tradition sowie dem kulturellen Hintergrund der Schweiz

Zum einen widerspreche eine Änderung der heutigen Regelung der christlichen Tradition sowie dem kulturellen Hintergrund der Schweiz (60% der Bevölkerung gehörten einer christlichen Konfession an). Die in der Begründung der Initiative vorgebrachte Behauptung, Feiertage wie Auffahrt oder Pfingsten würden nur von Minderheiten kultisch zelebriert, sei daher nicht haltbar. Zum anderen werde aber durch die geltende Regelung niemand gezwungen, sich religiös zu betätigen. Die Hohen Feiertage seien vielmehr ein Akt des Respekts der Allgemeinheit gegenüber der Zugehörigkeit der Schweiz zum christlichen Kulturkreis. Zudem sei der Bettag kein religiöser, sondern ein gesellschaftlicher Feiertag.

Die heutige Regelung entspreche dem effektiven Ruhebedürfnis der Bevölkerung



Der Lärmschutz unterscheide nicht zwischen Sonntagen und hohen Feiertagen. Dennoch sei davon auszugehen, dass bei einem grossen Teil der Bevölkerung ein stärkeres Ruhebedürfnis an hohen Feiertagen als an Sonntagen bestehe, das nicht zwingend religiös bedingt sein müsse. Aus Sicht des Lärmschutzes sei die Durchführung von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ein geeignetes Mittel zur Wahrung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung. Von der Möglichkeit, Veranstaltungen ins Freie zu verlagern sei daher abzu- sehen. Es sei zumutbar, an den fünf hohen Feiertagen keine Veranstaltung im Freien ab- zuhalten.

C. Weitere Bemerkungen

Ein Vernehmlassungsteilnehmer bringt an, die Änderung der Definition des Begriffs „Hohe Feiertage“ in § 1 wäre nicht angezeigt. Die Liste der heute verbotenen Tätigkeiten in § 3 sei jedoch nicht mehr zeitgemäss. Diese solle daher reduziert werden auf

- a) Schiessveranstaltungen
- b) Motorsportveranstaltungen
- c) Umzüge und Demonstrationen.

Der Einzelinitiative solle daher ein entsprechender Gegenvorschlag gegenüber gestellt werden.

Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer weist darauf hin, bei einer Annahme der Initiative müsste auch das Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe (LS 935.31) ange- passt werden. Dieses verbiete Tätigkeiten an hohen Feiertagen und verweise dazu auf das RLG.